

Motion Fraktion SVP (Roland Jakob, SVP): Überarbeitung der Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum

Gemäss den Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar dürfen weder fix installierte noch mobile Buffets und Restaurant-Container im öffentlichen Raum in den bewirtschafteten Monaten oder zur ganzjährigen Benutzung aufgestellt werden. Nur an speziell bezeichneten Orten, wie am Hirschengraben und in der Grabenpromenade vis-à-vis Kornhaus, dürfen ausnahmsweise Container aufgestellt werden. Diese Leitlinien sind unserer Meinung nach veraltet und sollten dringend einer Überarbeitung im Sinn einer KMU und Wirtschaftsfreundlichen Ausarbeitung weichen. Die Gastrobetriebe in der Stadt Bern warten schon lange auf eine Liberalisierung auch im Bereich der Ausgestaltung der Aussenbewirtschaftungsflächen. Dies nicht zu guter Letzt auch, um den Bedürfnissen der KonsumentInnen gerecht zu werden.

Die genannten Leitlinien sollten die Entfaltungsfreiheit der Unternehmungen nur minimal eingrenzen. Dabei sollten ökologische Anliegen genauso Platz finden wie die unternehmerische Freiheit. So muss es möglich sein, dass alle im öffentlichen Raum verpachteten Aussenflächen über eine Ausschank Anlage verfügen dürfen. Buffets oder Restaurant-Container sollten wann immer möglich auch aufgestellt werden dürfen. Eine effizientere Kundenbedienung und dadurch resultierende Qualitätssteigerung bei den Wirtschaftsgärten würde sich positiv auf Stadtbild im Allgemeinen und die Tourismus-Stadt-Bern direkt auswirken.

Vorgaben sollten sich wenn überhaupt nur noch auf die Einhaltung des Stadtbilds beschränken. So könnten die Grösse und Ausgestaltung der Buffets oder die Farbe der Restaurant-Container zugunsten des Stadtbildes ausformuliert werden. Ebenso sollte es den Gastronomen überlassen werden, ihr Mobiliar selber zu bestimmen. Auf Plastikmobiliar sollte jedoch zugunsten der ökologischen Nachhaltigkeit verzichtet werden.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf, die Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum zu überarbeiten und den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Dabei sollten folgende Punkte umgesetzt werden.

1. Auf bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen ist das aufstellen und betreiben von mobilen Buffets und Baranlagen für Gastgewerbebetrieben gestattet.
2. Auf bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen ist das aufstellen und betreiben von Containern, wenn es die Platzverhältnisse zulassen gestattet.
3. Auf bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen ist das aufstellen und betreiben von angemessenen Lichtenanlagen, welche sich ins Stadtbild einfügen lassen gestattet.

Bern, 16. Oktober 2014

Erstunterzeichnende: Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Manfred Blaser, Nathalie D'Addezio, Rudolf Friedli, Hans Ulrich Gränicher, Erich Hess, Henri-Charles Beuchat, Alexander Feuz, Simon Glauser

Antwort des Gemeinderats

Die Motionärin und die Motionäre fordern den Gemeinderat auf, die gemeinderätlichen Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum zu überarbeiten. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft somit inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen

Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Im September 2014 sprach sich der Gemeinderat für die Ermöglichung einer Aussenbestuhlungsfläche auf dem Münsterplatz mit entsprechenden Auflagen aus und beauftragte die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie mit der Überarbeitung der Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum. Um eine praxisingerechte Anpassung der Leitlinien gewährleisten zu können, wurden unter anderem zwei Gastgewerbebetriebe in den Überarbeitungsprozess miteinbezogen. Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Motion basieren auf den neu beschlossenen Leitlinien für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum.

Zu Punkt 1:

Mobile Buffets: Der Gemeinderat stimmt der Motionärin und den Motionären insoweit zu, als dass der Betrieb von mobilen Buffets angesichts der unternehmerischen Freiheit und der praktikableren Bewirtschaftung der Aussenbestuhlungsfläche zulässig sein sollte. Ein Betrieb von mobilen Buffetanlagen ist jedoch in diverser Hinsicht problematisch. Einerseits sind Buffetanlagen mit dem historischen Stadtbild Berns kaum zu vereinbaren, andererseits erfordern Buffetanlagen spezielle Zu- und Ableitungen für Strom, Wasser und dergleichen. Solche Installationen müssten, damit diese eine bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Raums nicht beeinträchtigen, unterirdisch vom jeweiligen Betrieb zur Aussenbestuhlungsfläche geführt werden. Diese Handhabung würde bauliche Massnahmen erfordern, die im Vergleich zum Nutzen der Buffetanlagen in keinem Verhältnis stehen würden. Zudem müssten bei einem Buffetbetrieb diverse hygienische Massnahmen beachtet werden, deren Einhaltung und Überprüfung kaum garantiert werden könnten. Aufgrund der eben genannten Punkte sollen Buffetanlagen grundsätzlich untersagt werden. Jedoch soll es dem Gemeinderat zustehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot, namentlich bei Aussenbestuhlungen ohne direkten Anschluss an den Restaurantbetrieb, zu gewähren. So oder so untersagt sind Infrastruktureinrichtungen auf mobilen Buffets, sofern diese zu Geruchs- und/oder Lärmemissionen führen. Nicht erlaubt sind insbesondere Grills, Fritteusen, Waffeleisen und ähnliche Infrastruktureinrichtungen.

Barelemente: Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass es Betreibenden einer Aussenbestuhlungsfläche grundsätzlich frei gestellt werden soll, ob die Fläche mit den üblichen Tischen und Stühlen oder mit Barelementen bewirtschaftet wird. Die Installation von Barelementen soll jedoch einschränkend nur denjenigen Betrieben zur Verfügung stehen, die über eine generelle Überzeitbewilligung verfügen. Diese Ungleichbehandlung der einzelnen Inhaber von Aussenbestuhlungsflächen rechtfertigt sich dadurch, dass Barelemente in einem starken sachlichen Zusammenhang mit dem Nachtleben stehen. Daher soll der generelle Einsatz von Barelementen diesen Betrieben alternativ zu Tisch und Stuhl ermöglicht werden, sofern der Einsatz weder Rechte Dritter, noch die Benutzung des öffentlichen Grunds beeinträchtigt. Da die Barelemente ausdrücklich als Alternative zu Tisch und Stuhl gelten, sollen die Barelemente auch nicht anders behandelt werden. Daher sind Infrastruktureinrichtungen nicht zulässig. Die maximal zulässigen Masse betragen: Länge 2m; Breite 1m; Höhe 1.2m.

Mit der eingeschränkten Zulassung von Barelementen entspricht der Gemeinderat der Forderung der Motionärin und der Motionäre in Punkt 1 teilweise.

Zu Punkt 2:

Die Stadt Bern zeichnet sich durch ein einmaliges, grösstenteils original belassenes Stadtbild aus. Dieses einzigartige und authentische Stadtbild ist Grund dafür, dass der Altstadt von Bern im Jahre 1983 die Auszeichnung des „Weltkulturerbes“ zugetragen wurde. Nicht zuletzt dieses UNESCO-Label führte dazu, dass sich Bern als Tourismusstadt etablieren konnte. Dieser Zustand soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Hierfür benötigt es jedoch Massnahmen, die der Erhaltung des

heutigen kulturellen Zustands und des baulichen Erbes dienen. Wie der Motion zu entnehmen ist, sehen auch die Motionärin und die Motionäre im Stadtbild die grösste Schranke für die Zulässigkeit von Ausgestaltungsmöglichkeiten von Aussenbestuhlungsflächen.

Würden Container als Grossraumbehälter zur Gestaltung der Aussenbestuhlungsflächen zugelassen, führte dies zu einer unzumutbaren optischen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Stadtbildes. Selbst bei einer einheitlichen Ausgestaltung der Container hinsichtlich Grösse, Form und Farbe wäre eine Einbindung in die Gegebenheiten der Stadt Bern nach Auffassung des Gemeinderats ausgeschlossen. Gegen eine Installierung von Container sprechen zudem auch Gründe des Strassenunterhalts.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass sowohl mobile als auch fixe Container nicht zulässig sind. Die überarbeitete Leitlinie für Wirtschaftsgärten und Mobiliar im öffentlichen Raum sieht von diesem Grundsatz die Möglichkeit von Ausnahmen vor. Demnach werden Ausnahmen durch schriftliche Zustimmung des Gemeinderats gewährt.

Zu Punkt 3:

Seit geraumer Zeit setzt sich die Stadt Bern für die Aufwertung des öffentlichen Raums ein. Die Pflasterung der Gassen oder das innovative Beleuchtungskonzept bilden dabei nur zwei von vielen Massnahmen, die eine solche Aufwertung ermöglichen sollen. Der Gemeinderat ist überzeugt davon, dass von einem gepflegten und geordneten Stadtbild alle profitieren: Bewohnerinnen und Bewohner, Touristinnen und Touristen und schlussendlich auch Gewerbetreibende.

Eine Liberalisierung der Möglichkeit zur individuellen Beleuchtung von Aussenbestuhlungsflächen würde den vorstehend genannten Zielen entgegenstehen und zu einem wilden Mix von unterschiedlichen Beleuchtungsformen, -farben und -helligkeiten führen. Der Gemeinderat lehnt es daher ab, individuelle Lichanlagen zu gestatten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 als Richtlinie erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben und Punkt 2 und 3 abzulehnen.

Bern, 1. Juli 2015

Der Gemeinderat